

19.05.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3483 vom 20. April 2020
der Abgeordneten Christina Weng SPD
Drucksache 17/9015

Warum ließ die Landesregierung den kulturhistorisch, umweltpädagogisch und touristisch bedeutsamen Wolfsschluchtweg schließen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Wanderweg „Wolfsschlucht“ am Südhang des Wiehengebirges ist ein beliebtes Ausflugsziel und trägt zur nachhaltigen Regionalentwicklung bei. Seit über 18 Jahren besteht ein Kompromiss mit dem Landesbetrieb Forst bzw. dem Regionalforstamt OWL, der Wanderinnen und Wanderern bei Betreten des Wildnisentwicklungsgebiets auf eigene Gefahr ermöglicht, den kulturhistorisch, umweltpädagogisch und touristisch bedeutsamen Wanderweg zu nutzen.

Nun hat das Regionalforstamt OWL mit Berufung auf die Verkehrssicherungspflicht und eine entsprechende Anordnung des NRW-Umweltministeriums diesen Kompromiss aufgehoben und den Wolfsschluchtweg geschlossen. Das Ministerium beruft sich dabei auf ein Gutachten von 2018, das insgesamt 33 Bäume entlang des Wanderwegs als „Megagefahren“ bewertet. Eine „Megagefahr“ ist laut Aussage des Regionalforstamtes OWL kein gerichtsfester Begriff, sondern habe sich im Forstbereich als Bezeichnung für außergewöhnliche Gefahren eingebürgert. Gemeint seien Gefahren, die weit über das walddtypische Gefahrenpotenzial hinausgingen und praktisch für jedermann erkennbar seien. Dazu zählten zum Beispiel gespaltene Stämme, auffälliger Schrägstand, gelockerte Wurzeln oder auch ein sichtbar großer Pilzbefall. Umsturzgefährdete Bäume zu fällen, zieht das Umweltministerium nicht in Betracht, da dies unvereinbar mit der Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen und der Schaffung eines an diese Alters- und Zerfallsphasen gebundenen Lebensraums für Tiere und Pflanzen sei.

Die Entscheidung der Schließung des Wolfsschluchtweges hat allerdings direkte negative Folgen: Erstens entsteht aufgrund der steigenden Anzahl an Besucherinnen und Besuchern rund um das erst kürzlich wieder eröffnete Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Porta Westfalica, das an den Wanderweg angrenzt, ein erheblicher Besucherdruck, da nun kein Ausgleichsweg mehr vorhanden ist. Das ist in Zeiten von Corona umso problematischer. Zweitens ist zu befürchten, dass eine Schließung des offiziellen Wanderweges mit gelenkter Besucherführung dazu führt, dass Wanderinnen und Wanderer sich verbotenerweise auf eigene Faust einen Weg suchen und dadurch die Entwicklung des Wildnisentwicklungsgebietes erheblich schädigen könnten.

Datum des Originals: 19.05.2020/Ausgegeben: 26.05.2020

Auch vor dem Hintergrund der Klarstellung des BGH (Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11), dass „eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (..) grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren“ bestehe, ist die Schließung des Wolfsschluchtweges nicht nachvollziehbar. Außerdem konterkariert die Entscheidung das selbst gesetzte Ziel des NRW-Umweltministeriums: „Ausgewählte Wildnisentwicklungsgebiete sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit sich die Bürgerinnen und Bürger selbst ein Bild davon machen können, wie sich Wälder unter ungestörten Bedingungen ohne menschliche Steuerung standortgerecht und naturnah entwickeln.“¹

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3433 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Südhang des Wittekindsberges ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen und Teil des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“. Er befindet sich im Eigentum des Landes NRW (Landesbetrieb Wald und Holz NRW).

Ein Teil dieses Südhangs ist im Jahre 2017 zusätzlich mit dem besonderen Schutzzweck „Wildnisentwicklungsgebiet“ ausgewiesen worden. Gemäß § 40 Landesnaturschutzgesetz NRW können zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. In den Wildnisentwicklungsgebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen. Die mit der Ausweisung als Wildnisentwicklungsgebiet verbundenen Gebote und Verbote treten neben die übrigen Regelungen, die sich aus der Ausweisung als Naturschutzgebiet ergeben. In allen Naturschutzgebieten wird das Betretungsrecht für Erholungssuchende entsprechend dem Schutzzweck ausgestaltet. Im Regelfall ist das Betreten der Flächen außerhalb von Wegen untersagt. In den Bereichen, die der Wildnisentwicklung dienen, ist jeweils zu prüfen, inwieweit sich der Schutzzweck mit dem Betreten durch Erholungssuchende vereinbaren lässt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass Wege formal aufgegeben werden, um das Schutzziel ohne Gesundheitsgefährdung für die Erholungssuchenden erreichen zu können. Im Falle des Wolfsschluchtwegs ist dies mit der 3. Änderung des Landschaftsplans „Porta Westfalica“, die am 28.12.2018 in Kraft getreten ist, erfolgt. Auch wenn die Wegefläche in der Örtlichkeit immer noch erkennbar ist, ist das Betreten der Schutzgebietsfläche in diesem Bereich nicht mehr gestattet.

Dennoch wird der Wolfsschluchtweg weiter begangen und die Zahl der Erholungssuchenden hat, auch bedingt durch die Restaurierung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal und die Wiedereröffnung der Denkmalgaststätte, in den letzten Jahren weiter zugenommen.

- 1. Wie geht die Landesregierung mit einem nicht gerichtsfesten Begriff wie „Megagefahren“ bei Ihrer Entscheidungsfindung über die Schließung von Wanderwegen um?***
- 2. Wie bewertet die Landesregierung die getroffene Entscheidung unter Abwägung der genannten negativen Folgen?***

¹ <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/schutzgebiete-und-wertvolle-naturraeume/wildnisgebiete> (Stand: 15.04.2020)

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Schließung von Wanderwegen aufgrund von „Megagefahren“ vor dem Hintergrund des genannten BGH-Urteils von 2012 zur Verkehrssicherungspflicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die allgemeine Rechtslage zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldflächen und an Waldwegen ist der Landesregierung bekannt. Danach haftet ein Waldbesitzer nicht für natur- und walddtypische Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen (§ 14 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 2 Abs. 1 LFoG). Nach dem Urteil des BGH vom 02.12.2012 – VI ZR 311/11 gilt dies sowohl für das Betreten der Waldfläche als auch für das Betreten von Wanderwegen, selbst wenn diese stark frequentiert sein sollten.

Diese allgemeine Rechtslage führt jedoch nicht dazu, dass das Land als Grundeigentümer und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde verpflichtet sind, die Selbstgefährdung von Waldbesuchern auf Landesflächen jederzeit hinzunehmen.

In diesem Sinne geht auch die Betriebsanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Staatswald davon aus, dass bei walddtypischen Gefahren im Staatswald, die für jedermann erkennbar sind und die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit einen schweren Personenschaden hervorrufen können, eine Handlungspflicht besteht.

Außerdem ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde im Rahmen seiner Forstschutzaufgaben nach § 52 LFoG dazu ermächtigt, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wald abzuwehren und zu beseitigen. Ist erkennbar, dass ein erheblicher Personenschaden in allernächster Zeit unmittelbar bevorsteht, kann die Forstbehörde in jedem Fall tätig werden.

Es ist unerheblich, ob man die entsprechenden Gefahrensituationen als sog. „Megagefahren“ bezeichnet. Entscheidend ist, dass entlang des Wolfsschluchweges, der durch das Wildnisentwicklungsgebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ führt, ein Gutachten sowie eine Ortsbegehung im Frühjahr 2019 eine unmittelbar drohende Gefahr für Erholungssuchende ergeben haben, da auf Grund der fortgeschrittenen Alters- und Zerfallsphase des Baumbestands jederzeit mit umstürzenden Bäumen gerechnet werden muss. Diese gefährliche Situation hat sich insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 durch die große Trockenheit weiter verschärft.

Es wurde geprüft, ob die bedrohliche Situation für die Erholungssuchenden durch das Fällen umsturzgefährdeter Bäume entschärft werden kann, unabhängig davon, dass das Betreten des Wolfsschluchweges nach Maßgabe des Landschaftsplans „Porta Westfalica“ eigentlich nicht gestattet ist. Eine solche Maßnahme hätte allerdings zur Folge gehabt, viele Bäume auf der gesamten Weglänge und bis in eine Tiefe von bis zu 30 Metern zu fällen und hätte in deutlichem Widerspruch zum Schutzzweck des Wildnisentwicklungsgebietes gestanden, das insbesondere auf den Erhalt von Alt- und Totholz und eine ungestörte Entwicklung der Alters- und Zerfallphase ausgerichtet ist.

Demgegenüber ist die behördliche Sperrung des Wolfsschluchweges geeignet, dem Schutzzweck Rechnung zu tragen, die unmittelbaren Gefahren für die Erholungssuchenden abzuwehren und den Landschaftsplan in diesem Bereich umzusetzen.

Da es oberhalb und unterhalb des Wolfsschluchweges weitere Wege gibt, die von den Erholungssuchenden betreten werden können, ohne sich einer unmittelbar drohenden Gefahr auszusetzen, ist die Sperrung in der Gesamtabwägung verhältnismäßig und alternativlos.

4. ***Der Artikel „33 Bäume sind ‚Megagefahren‘“ im Mindener Tagesblatt vom 16.04.2020 verweist darauf, dass es 2017 anlässlich der Ausweisung des Naturschutzgebietes, in dem der Wolfsschluchtweg liegt, auch noch eine andere Sichtweise als die des Umweltministeriums gegeben habe. Um welche andere Sichtweise handelt es sich?***

Zu diesem Sachverhalt liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

5. ***Wie geht die Landesregierung nach dem trockenen Sommer 2019 mit weiteren „Megagefahren“ in den Wäldern in OWL um?***

Die Witterung der Jahre 2018 und 2019 mit anhaltender Trockenheit und daraus resultierenden Stressreaktionen von Bäumen, in Ostwestfalen insbesondere auch von Laubbäumen, stellt in Bezug auf die Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzes eine Herausforderung dar. In wie weit daraus unmittelbare Gefahren erwachsen, die in allernächster Zeit erhebliche Personenschäden hervorrufen können und ein forstbehördliches Einschreiten erfordern, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.